

- ENTWURF -

Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich

- in der **Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr**,
- bei einer **Temperatur ab 24 Grad Celsius**
untersagt.

2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für Beregnungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem **01.05.2023** bis zum **30.09.2023**. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)).

Gemäß „Grundwasserbericht Niedersachsen“ vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft- Küsten und Naturschutz führten die Trockenjahre 2018 und 2019 in Niedersachsen und damit auch im Landkreis Nienburg zu einem deutlichen Rückgang der Grundwasserstände. In vielen Messstellen wurden neue Tiefststände im Vergleich zu den vorangegangenen 30 Jahren erreicht. Von diesen Tiefstständen haben sich die Grundwasserstände auch in den folgenden Jahren nicht signifikant erholen können.

Die im Jahr 2022 im Landkreis Nienburg gefallenen Niederschläge sind deutlich geringer ausgefallen als im Durchschnitt einer dreißigjährigen Messreihe erwartet werden kann. Zudem war die Klimatische Wasserbilanz, d.h. die Differenz aus Niederschlagssumme und potentieller Verdunstung im Frühjahr und im Sommer extrem negativ. Die ohnehin schon niedrigen Grundwasserstände konnten sich somit weiterhin nicht erholen.

Dies zeigt sich auch in Auswertung der Bodenfeuchte in 1,80 m Tiefe für den Landkreis Nienburg. Für diese Bodenregion, in der in weiten Teilen des Landkreis Nienburg üblicherweise Grundwasser

anzutreffen ist, weist das Helmholtzinstitut Mitte Februar 2023 nach wie vor eine extreme bis außergewöhnliche Dürre aus.

Außerdem hat eine Auswertung der vorhandenen Grundwassermengen für Trockenwetterverhältnisse ergeben, dass 5 von 8 Grundwasserteilkörpern eine nutzbare Dargebotsreserve im Defizit haben und somit eine besondere Mangelsituation zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Wasserversorgung für Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie gegeben ist (Integrales Managementkonzept zur Bewirtschaftung von Wassermengen im Landkreis Nienburg/Weser, 2022).

Aufgrund der oben beschriebenen Situation der Grundwasserstände und -menge im Landkreis Nienburg/Weser ist daher weiterhin ein sparsamer Umgang mit dem Grundwasser angezeigt, um ein weiteres Absinken der Grundwasserstände und Vergrößerung der Grundwassermengendefizite zu verhindern bzw. zu verringern.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Es ist fachlich erwiesen, dass im späten Frühjahr bis zum Spätsommer, insbesondere bei der Beregnung mit Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch Rasensprengern in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets (z. B. DWD) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde trifft nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Nienburg/Weser aufgrund der weiterhin niedrigen Grundwasserstände und der zum Teil defizitären Grundwasserdargebotsreserve hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit und damit die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengeneconomischen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen

und als nutzbares Gut (z. B. für Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 11:00 – 19:00 Uhr. Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässeränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch wegen starker Verdunstung) vermieden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund anhaltend niedriger Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser zwischen 11:00 Uhr und 19:00 Uhr entnommen und übermäßig verbraucht werden. Unverzögliches Handeln der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG sowie §§ 34 in Verbindung mit 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden (§§ 103 Abs. 2 WHG, 133 Abs. 3 NWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende DE-Mail-Adresse:

info@kreis-ni.de-mail.de.

Hinweise: Das Einlegen eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nienburg, den xx.xx.2023
Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

ENTWURF